



H a u p t s a t z u n g
vom 17. April 1980
i.d.F. vom 17. Juli 2023

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister § 9
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 10
Abschnitt VI	Stadtteile § 11
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 12
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 13 bis 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 17. Juli 2023 folgende Hauptsatzung vom 17. April 1980, zuletzt geändert am 1. Februar 2021, beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.



III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Verwaltungsausschuss,

1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Ergibt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats eine ungerade Zahl, so steht dem Ausschuss für Technik und Umwelt ein Mitglied mehr als dem Verwaltungsausschuss zu.

(3) Für die Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Das Bilden beschließender Ausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Städtische Rehakliniken" erfolgt durch eine Betriebssatzung. In dieser Satzung werden die Zuständigkeiten des Ausschusses festgelegt.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ein-

schließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, soweit der Betrag im

Einzelfall mehr als 150.000,00 €, jedoch höchstens 1.000.000,00 € beträgt;

3.2 entfallen

3.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen

Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 30.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall.



(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.



§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
- 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
- 1.4 Sozialwesen, Altenheim, Altenbetreuung, Vereins-, Jugend-, Sport- und Kulturangelegenheiten sowie Spiel- und Freizeiteinrichtungen.
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
- 1.6 Marktwesen,
- 1.7 Verwaltung der öffentl. Einrichtungen und der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Wirtschaft (ohne Kurbetriebe) und öffentl. Personenverkehr.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 12 TVöD, soweit es sich nicht um befristete oder vorübergehende Beschäftigungsverhältnisse handelt. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich der Entgeltgruppe P 14 und P 15 TVöD und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 16 – S 17 TVöD. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den in Satz 1 und 2 genannten Bediensteten um leitende Bedienstete (Dezernenten, Fachbereichsleitungen und Betriebsleitungen) handelt. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat als zuständiges Gremium nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO.
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 40.000,00 € über 12 Monate hinaus,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Ab-



- schluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 80.000,00 €, aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall. Ausgenommen ist die Vermietung städtischer Wohnungen,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
- 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall, soweit den Geschäftsbereich des Ausschusses (Abs. 1) betreffend,
- 2.9 über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 200.000,00 €.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung,
- 1.2 Versorgung und Entsorgung (ausgenommen Wasserversorgung),
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof, Fuhrpark,
- 1.4 Straßen- und Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 Park-, Garten- und Freizeitanlagen,



1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Kernstadt.
 - 2.1.1 entfallen
 - 2.1.2 entfallen
 - 2.1.3 entfallen
 - 2.1.4 entfallen
- 2.2 Beschlüsse zu Planverfahren nach §§ 10, 34 Abs. 4 Nummer 2 und 3, 35 Abs. 6 BauGB sowie § 74 LBO (außer Satzungsbeschlüsse).
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall, soweit den Geschäftsbereich des Ausschusses (Abs. 1) betreffend.
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 200.000,00 €.
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 Baugesetzbuch - BauGB.
- 2.6 die Entscheidung, beitragsfähige Erschließungskosten für Abschnitte von Anbaustraßen oder Wohnwege oder für mehrere zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anbaustraßen und Wohnwege zu ermitteln und zu verteilen, sofern er nach den Bestimmungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen (Nummer 2.3) entscheiden kann.



IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
- 2.2 bei Bauvorhaben die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis 150.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 30.000,00 € im Einzelfall,
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen EG 11 TVöD, befristet oder vorübergehend Beschäftigte, Arbeitern, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich bis Entgeltgruppe P 13 und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 15 TVöD,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu



- 5.000,00 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 über 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000,00 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 80.000,00 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000,00 € im Einzelfall, bei Vermietungen städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
- 2.11 der Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB soweit andere Behörden als die Stadt Bad Waldsee zuständige Baurechtsbehörden sind,
- 2.16 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer oder sonstiger Nachbar nach § 55 LBO,



- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 Baugesetzbuch – BauGB,
- 2.18 die Vertretung der Gemeinde in den Gesellschafterversammlungen von allen Beteiligungen der Stadt Bad Waldsee. Der Bürgermeister hat die Vertretung bei Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlung (§ 12 Gesellschaftsvertrag) gemäß den Weisungen des Gemeinderats wahrzunehmen,
- 2.19 die Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten, soweit keine Beigeordnete bestellt sind. Die Anzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt.

(2) Werden vom Gemeinderat als ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters hauptamtliche Beigeordnete bestellt, geht die Stellvertretung gem. Absatz 1 auf diese über. Die Vertretung durch die ehrenamtlichen Stellvertreter (Absatz 1) erfolgt bei Verhinderung der Beigeordneten. Die Zahl der Beigeordneten ist in der Hauptsatzung zu nennen.

(3) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Amtsbezeichnung des ersten hauptamtlichen Beigeordneten ist „Erster Beigeordneter“.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Gemeinderat bestimmen, dass anstelle der Bezeichnung Beigeordneter die Bezeichnung Bürgermeister erfolgt. Dabei gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.



VI. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Bad Waldsee
- 1.2 Reute-Gaisbeuren
- 1.3 Haisterkirch
- 1.4 Mittelurbach
- 1.5 Michelwinnaden

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:

- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1,
 - 3.11 die Gemarkungen Bad Waldsee und Graben der früheren Stadt Bad Waldsee, ausgenommen des mit Wirkung vom 1.6.1979 durch Vereinbarung mit der Stadt Bad Wurzach eingegliederten bewohnten Gebietsteils "Bühlerhof und Nickeshalde" der Gemarkung Graben,
 - 3.12 die Gemarkungen Steinach und Steinenberg der früheren Gemeinde Steinach, sowie der mit Wirkung vom 1.7.1976 durch Vereinbarung mit der Stadt Aulendorf eingegliederte bewohnte Gebietsteil "Schlupfen" der Gemarkung Tannweiler,
- 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkungen Gaisbeuren, Ankenreute, Atzenreute, Kümmerazhofen, Dinnenried, Reute und Heurenbach,
- 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkungen Haisterkirch und Hittisweiler der früheren Gemeinde Haisterkirch sowie die mit Wirkung vom 1.1.1977 durch Verordnung der Landesregierung vom 24.11.1976 (GABl. S. 610) von der Stadt Bad Wurzach in die Stadt Bad Waldsee eingegliederten bewohnten Gebietsteile "Ehrensberg" und "Bäuerle",
- 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung Unterurbach und Mennisweiler der früheren Gemeinde Mittelurbach,



- 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung Michelwinnaden und Michelberg der früheren Gemeinde Michelwinnaden,
3.6 entfällt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl für den Gemeinderat

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 26.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bad Waldsee	16 Sitze
2.2 Wohnbezirk Reute-Gaisbeuren	5 Sitze
2.3 Wohnbezirk Haisterkirch	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Mittelurbach	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Michelwinnaden	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 Nummer 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt zur nächsten regelmäßigen Wahl in der Ortschaft

2.1 Reute-Gaisbeuren	15 Mitglieder
2.2 Haisterkirch	11 Mitglieder
2.3 Mittelurbach	9 Mitglieder
2.4 Michelwinnaden	6 Mitglieder



(Ab 2014 – 2019 nach Ortschaftsratswahl 2014)

(3) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt zur übernächsten regelmäßigen Wahl in der Ortschaft

2.1 Reute-Gaisbeuren	13 Mitglieder
2.2 Haisterkirch	11 Mitglieder
2.3 Mittelurbach	9 Mitglieder
2.4 Michelwinnaden	6 Mitglieder

(Ab 2019 nach Ortschaftsratswahl 2019)

§ 15 entfallen

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffende Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Die Bewirtschaftung der nach dem Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als



- 26.000,00 € im Einzelfall,
- 4.2 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 600,00 € aber nicht mehr als 6.000,00 €,
- 4.3 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.5 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.6 die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee,
- 4.7 das Benennen von örtlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 4.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 52.000,00 € im Einzelfall, zu den üblichen Vertragsbedingungen der Stadt,
- 4.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.200,00 €, aber nicht mehr als 6.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 4.10 das Verwalten und Verpachten der Jagd und Fischwasser,
- 4.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.200,00 €, aber nicht mehr als 11.000,00 € im Einzelfall,
- 4.12 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Bauaufwand von 3.000,00 € bis 110.000,00 €.
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.
- 4.13 die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten von EG 1 – EG 5 TVöD und von Praktikanten im Rahmen des Stellenplans,
- 4.14 entfällt,



- 4.15 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,
4.16 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 16 bzw. § 17 der zwischen der Stadt Bad Waldsee und den früheren Gemeinden Gaisbeuren, Reute, Mittelurbach, Haisterkirch und Michelwinnaden geschlossenen Eingliederungsvereinbarungen aufgeführten Verbände.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher/in

- (1) Die Ortsvorsteher in den Stadtteilen Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach sind Ehrenbeamte auf Zeit.
(2) Für den Stadtteil Reute-Gaisbeuren wird zum/r Ortsvorsteher/in ein/e Gemeindebeamter/in / Gemeindebeschäftigte/r vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.
(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
(5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Reute-Gaisbeuren, Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

- Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung
Reute-Gaisbeuren
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung
Haisterkirch
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung
Mittelurbach
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung
Michelwinnaden



IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 20 Bezeichnung der bisherigen Ortschaften Reute und Gaisbeuren in anderen Rechtsvorschriften.

Mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Ortschaften Reute und Gaisbeuren zur Ortschaft Reute-Gaisbeuren ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte beziehen sich Bezeichnungen der Ortschaften Gaisbeuren und Reute in anderen Rechtsvorschriften im Ortsrecht gleichlautend auf die neue Ortschaft Reute-Gaisbeuren.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.